

Entwurf:

Statuten Verein Tierbetriebe

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Verein Tierbetriebe» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Der Sitz des Vereins befindet sich in 6103 Schwarzenberg LU.

Die Geschäftsstelle des Vereins befindet sich bei:
Villa Bunterhund GmbH, Lifelen 1, 6103 Schwarzenberg

Der Vorstand ist berechtigt, die Geschäftsstelle bei Bedarf zu verlegen.

2. Zweck

Der Verein bezweckt:

- Förderung professionell geführter Tierbetriebe
 - Austausch von Fachwissen und Erfahrungen
 - Vertretung gemeinsamer Interessen gegenüber Behörden, Fachstellen, Partnern und Öffentlichkeit
 - Weiterentwicklung von Qualitätsstandards
 - Aufbau und Pflege eines starken Netzwerks innerhalb der Branche
 - Zusammenarbeit mit dem SVBT, Behörden und Fachstellen
 - Der Verein verfolgt keine gewinnorientierten Zwecke.
-

3. Mitgliedschaft

Der Verein führt ein Hybrid-Modell mit Betriebsmitgliedern und Einzelmitgliedern.

3.1 Betriebsmitglieder

- Betriebsmitglieder sind gewerbliche Tierbetriebe

- Dazu zählen insbesondere Tierheime, Tierpensionen, Tagesbetreuungen und weitere professionell geführte Tierbetriebe
 - Pro Betrieb besteht grundsätzlich eine Stimme
 - Jeder Betrieb bestimmt eine delegierte Person, welche den Betrieb an Versammlungen vertritt
 - An Versammlungen können maximal zwei Personen pro Betrieb teilnehmen
 - Zusätzlich können aktive Einzelmitglieder unabhängig davon an Versammlungen teilnehmen
 - Der Vorstand kann Anforderungen an Betriebsmitglieder definieren
-

3.2 Einzelmitglieder

- Einzelmitglieder können natürliche Personen sein, die einen fachlichen Bezug zu professionellen Tierbetrieben haben
 - Einzelmitglieder können aufgenommen werden, wenn sie sich aktiv für die Ziele des Vereins einsetzen
 - Einzelmitglieder müssen ihre Mitgliedschaft nicht beenden, wenn sie einen Betrieb verlassen, sofern sie weiterhin aktiv im Verein mitwirken
 - Einzelmitglieder haben kein eigenes Stimmrecht. Sie können jedoch als delegierte Person eines Betriebs dessen Stimme ausüben
 - Pro Betrieb besteht unabhängig von der Anzahl zugehöriger Personen stets genau eine Stimme
-

3.3 Aufnahme, Austritt und Ausschluss

- Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand
 - Ein Austritt ist jederzeit schriftlich möglich
 - Mitglieder, welche den Interessen des Vereins schaden oder die Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden
-

4. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung

- Vorstand
-

5. Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet mindestens einmal jährlich statt.

Aufgaben der Generalversammlung:

- Genehmigung des Protokolls
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Vorstands
- Beschluss über Statutenänderungen
- Festlegung der ersten Aufgaben und Prioritäten des Vereins

Weitere Bestimmungen:

- Jeder Betrieb hat eine Stimme
 - Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen
 - Die Teilnahme kann physisch oder virtuell, z. B. per Videoschaltung, erfolgen
-

6. Vorstand

Der Vorstand führt den Verein und vertritt ihn nach aussen.

Er besteht aus mindestens drei Personen.

Mögliche Funktionen:

- Präsident/in
- Vizepräsident/in
- Aktuar/in
- Kassier/in
- Verantwortliche/r Marketing und Webseite

Aufgaben:

- Führung des Vereins
- Vertretung nach aussen

- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Vorbereitung der Generalversammlung
- Umsetzung der Beschlüsse

Weitere Bestimmungen:

- Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident
- Fällt ein Vorstandsmitglied aus, kann eine andere Person aus dem Vorstand die Funktion interimistisch übernehmen, sofern die verbleibenden Vorstandsmitglieder zustimmen
- Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr, Wiederwahl ist möglich
- Der Vorstand kann zur Erfüllung des Vereinszwecks Arbeitsgruppen, Kommissionen oder Fachgremien einsetzen
- Diese unterstützen den Vorstand in spezifischen Themenbereichen (z. B. Qualitätslabel, Kommunikation oder Ausbildung)
- Zusammensetzung, Aufgaben und Dauer solcher Gremien werden durch den Vorstand festgelegt
- Kommissionen haben keine eigenständige Entscheidungsbefugnis, sofern diese nicht ausdrücklich übertragen wird

7. Finanzen

Der Verein kann Mitgliederbeiträge erheben.

Es wird ein Jahresbeitrag von CHF 100.– pro Jahr vorgeschlagen.

Die definitive Festlegung erfolgt durch die Generalversammlung.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

8. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

9. Statutenänderungen

Statutenänderungen können durch die Generalversammlung mit einfachem Mehr beschlossen werden.³

- Der Vorstand kann bei Einstimmigkeit Statutenänderungen vorläufig beschliessen
- Diese Änderungen müssen an der nächsten Generalversammlung bestätigt werden
- Ohne Bestätigung treten die Änderungen ausser Kraft

10. Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

- Im Falle einer Auflösung wird das Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Organisation im Bereich Tierschutz oder Tierwohl in der Schweiz zugeführt
- Die konkrete Organisation wird durch die Generalversammlung im Zeitpunkt der Auflösung bestimmt

11. Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Annahme an der Gründungsversammlung in Kraft.

Ort, Datum: _____

Präsident/in: _____

Protokollführung: _____